



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Justizkuriosa. Die drei Sensationsprozesse der letzten vierzehn Tage machen insofern einen erfreulichen Eindruck, als sich die Richter dabei vollkommen korrekt benommen haben; um so unerfreulicher ist der Eindruck, den andre Beteiligte und unsre Justizorganisation dabei machen. Alle drei Prozesse sind typisch. Das Typische des Frankfurter Falles ist die Verwendung von Lockspizeln, die eine Zeit lang, namentlich unter Puttkamer, in politischen Prozessen eine Rolle gespielt haben. Dem Versuche, sie auch in der Eisenbahnverwaltung zu verwenden, hat hoffentlich das Urteil der öffentlichen Meinung und des Gerichtshofs ein für allemal einen Niegel vorgehoben. Wäre die Sache so weiter gegangen, dann könnten wir so weit kommen, daß in allen Verwaltungszweigen Nichtgentlemen zur Beaufsichtigung der Unterbeamten verwendet würden. Kriminalbeamte, die den Thätern eines begangnen Verbrechens in Verbrecherkellern nachzuspüren haben, können der unangenehmen Notwendigkeit, mit Verbrechern Brüderschaft zu trinken und ihre Dienste anzunehmen, kaum entgehen; hier aber sind weder die Urheber unzweifelhaft begangner Verbrechen noch bisher unbekannte Vergehungen Verdächtiger entdeckt, sondern Verdächtige zu Vergehungen und Verbrechen verleitet worden. Durch die Anwendung dieses Verfahrens im größern Maßstabe könnte man den Affessorenparagraphen überflüssig machen; die doppelte Zahl der Strafrichter würde nicht hinreichen, alle die Verbrechen abzurteilen, die man auf diese Weise herbeiführen könnte. Kämen trotz aller unsrer ängstlichen Kontroll- und Sperreinrichtungen im Eisenbahndienste Unterschleife von solchem Umfange vor, daß dadurch der Fiskus erheblich geschädigt würde, und gelänge es den angestellten Revisoren nicht, die Schuldigen zu entdecken, so würden sich die höhern Eisenbahnbeamten dadurch ein klägliches Zeugnis der Unfähigkeit ausstellen. Handelt es sich aber bloß um vereinzelte Fälle ohne Belang, so ist es besser, die Schuldigen bleiben unentdeckt, als daß man gegen den Übelstand Mittel anwendet, die schlimmer sind als das Übel.

Im zweiten Falle, der für eine gewisse Klasse von Beleidigungsprozessen typisch ist, hat das Urteil festgestellt, daß die Firma Stantien und Becker ihr Bernsteinmonopol in rücksichtslosester Weise ausgebeutet und dadurch die deutsche Bernsteinwarenindustrie zum Teil vernichtet hat, daß sich der Geheime Kommerzienrat Becker gerühmt hat, er habe die Regierungsbeamten in der Tasche, mit seinen Millionen vermöge er alles, daß sich hohe Beamte von ihm haben täuschen lassen, wenn sie auch nicht bestochen worden sind, und daß sich der Mann zur Erlangung seines Titels unehrenhafter Handlungen bedient hat. Wenn nun Westfal von Becker in dem Grade geschädigt wurde, daß er die Zahl seiner Arbeiter von 120 allmählich bis auf 6 herabssetzen mußte, wenn er, wie im Urteil ausdrücklich bemerkt wird, auf alle seine Eingaben an die Regierung keine Antwort bekam, wenn er sodann von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machte, sich mit einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus zu wenden, so mußte ihm doch, sollte man meinen, die Regierung dafür dankbar sein, daß er schreiende Übelstände öffentlich bekannt machte, und wenn jemand auf die Anklagebank gehörte, so war das nicht er, sondern Becker; denn dieser, nicht Westfal war es, der hohe Beamte in den Verdacht der Bestechlichkeit gebracht hatte. Die Richter haben Westfal freigesprochen, aber was soll man vom Staatsanwalt denken, der die Hauptsache von dem, was die Richter aus der Verhandlung erfahren haben, schon in der Untersuchung erfahren haben muß? Stellen wir diesem Falle noch einen andern derselben Art zur Seite, der zwar

um ein paar Jahre zurückliegt, aber durch einen Artikel der „Nation“ aufs neue aktuell geworden ist. In der Tagung des preussischen Abgeordnetenhauses von 1892 bis 1893 wurde auf Vorschlag der Regierung die Bergwerksabgabe für den Staat „außer Hebung gesetzt,“ während zugleich bestimmt wurde, daß sie die Besitzer von Privatregalen fortbeziehen sollten. Größter Regalherr war der vor zwei Jahren verstorbene Herr von Tiele-Winkler, dem sein oberschlesisches Regal im Jahre 1891 nicht weniger als 698 329 Mark abgeworfen hatte; der Durchschnittsertrag der Jahre 1881 bis 1891 belief sich auf 366 119 Mark. Bald darauf erzählte der Privatdozent Jastrow die Geschichte der Bergwerksabgabe in seiner Schrift „Sozial-liberal.“ Weil er an die Darstellung der Thatsachen einige Bemerkungen knüpfte, in denen die Verwandtschaft Tiele's mit dem Handelsminister hervorgehoben wird, wurde er wegen Beleidigung dieses Herrn am 16. Februar 1894 zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt; die Darstellung der Thatsachen erkannte das Urteil als richtig an. Die „Nation“ teilt nun, wie die Leser ja wohl wissen, die bisher unbekannte Thatsache mit, daß die Kleophasgrube im Tiele'schen Regalbezirke liegt, und daß es in diesem Königreich Tiele, wenigstens bis zu dem furchtbaren Unglück in der genannten Grube, keinen vom Staat angestellten Revieraufsichtsbeamten gegeben hat. Die „Nation“ meint, statt Jastrow mit einer Anklage und darauf folgendem Disziplinarverfahren zu strafen, würde man besser gethan haben, sich durch seine Schrift zu einer Untersuchung der Verhältnisse in jenem Revier bestimmen zu lassen; vielleicht wäre dadurch das Unglück nicht verhütet worden, aber der Staat könnte sich dann wenigstens sagen, daß er auch dort seine Schuldigkeit gethan habe.

Die volle Bedeutung der beiden Prozesstypen, wir wollen sie A und B nennen, leuchtet erst ein, wenn man sich ihre Geltungsbereiche vertauscht denkt. Wäre im Frankfurter Falle der Typus B angewendet worden, so würden nicht die Schaffner auf die Anklagebank gekommen sein, sondern die Personen, die deren Pflichttreue verdächtigt hatten. Wollte man dagegen in den Fällen Jastrow und Westfal nach dem Typus A verfahren, so mußte man diesen beiden Männern einen geheimen Agenten, vielleicht eine Diplomatin der vornehmen Halbwelt begeben und die Verbündeten mit einigen Millionen ausrüsten zu dem Zweck, die Standhaftigkeit von Ministern und Regierungsräten gegen Versuchungen auf die Probe zu stellen. Ohne Zweifel handeln die Staatsanwälte auf höhern Befehl nach dem Spruche des berühmten römischen Rechtslehrers Terenz: *Duo quum faciunt idem, non est idem*, aber der öffentlichen Meinung gegenüber geraten sie dadurch in eine üble Lage. Wollen sie sich daraus befreien, so müssen sie fordern, daß durch ein Gesetz bestimmt werde, mit welchen Klassen der Bevölkerung nach dem Typus A und mit welchen nach dem Typus B zu verfahren sei. Das Gesetz darf verschiednes Recht schaffen, aber die Justiz darf es nicht in einem Gebiete, für das nach dem Gesetze dasselbe Recht gilt.

Der dritte Fall, der Berliner, ist so beschaffen, daß es uns peinlich ist, davon zu reden. Man ist doch auch kein Unmensch und empfindet Mitleid sogar mit Staatsanwälten und Polizeibeamten, wenn es ihnen gar zu schlimm ergeht. Wir überlassen also die Versammlungen, die ein Polizeibeamter des Sonntags nachmittags im Grunewald zu bemerken geglaubt hat — in der Hasenheide würde er noch mehr bemerkt haben —, und die geheimen Versammlungen, die man durchs Fenster beobachtet hat, während drin der mit der Aufsicht beauftragte Polizeibeamte saß, wir überlassen auch die Berechnung des Verhältnisses zwischen der ungeheuern Zurüstung und dem lächerlichen Erfolg den Wigblättern und fertigen nur das Prinzipielle ganz kurz ab. Das ist nun die alte Geschichte. Man will die Sozial-

demokratie vernichten. Einige patriotische Schwärmer glauben aufrichtig an Revolutionsgefahr und halten die Vernichtung für ein Gebot der Vaterlandsliebe; die zahlreichsten und einflußreichsten unter den Staaterhaltenden aber, zu denen die Nationalliberalen nicht mehr so ganz zu gehören scheinen, lachen zwar über die Revolutionsgefahr und sind der Ansicht des Kriegsministers, daß vorkommenden Falls ein paar Feuerspritzen hinreichen würden, aber sie hassen die sozialdemokratische Partei als Arbeiterpartei, gerade so wie sie die Christlich-Sozialen hassen; sie wollen vor der Lohnbewegung und vor der Bewegung für Arbeiterschutz Ruhe haben. Um dieses Ziel zu erreichen, müßten die Lohnarbeiter aller politischen Rechte beraubt und einer Art Gefindeordnung unterworfen werden. Das wagt man zwar noch nicht rund heraus zu sagen, aber so weit wenigstens sind die führenden Organe der Unternehmerpartei, wie wir sie einmal nennen wollen, einig, daß sie sagen, die Umsturzvorlage sei eine Dummheit gewesen; nicht die Freiheit der Staatsbürger im allgemeinen, sondern nur die der Arbeiter müsse beschränkt werden. Einstweilen nun, bis man zu einem Entschlusse gelangt sein wird, wollen gewisse Behörden ihren guten Willen wenigstens dadurch beweisen, daß sie den Sozialdemokraten das Leben schwer machen, daher diese Politik der Nadelstiche. Und dabei ist man nun wiederum zu dem unglückseligen Duo quum faciunt idem gezwungen. Will die Regierung das Ansehen der Strafrechtspflege nicht empfindlich schädigen, so bleibt ihr nichts übrig, sie muß sich schleunigst für eins von beiden entscheiden, entweder den Sozialdemokraten dieselbe Bewegungsfreiheit gestatten wie den übrigen Parteien, oder durch die Gesetzgebung, und falls der Reichstag seine Mitwirkung versagt, durch einen Staatsstreich den Lohnarbeitern ihre bürgerlichen Rechte nehmen.

Was sich in den Prozessen aller drei Typen wieder aufs unangenehmste bemerkbar gemacht hat, das ist das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft. Möchte das einmal ein sachverständiger Nulus Algerius recht gründlich beleuchten! Der Richter ist, wenn es dem Staatsanwalt so beliebt, gezwungen, sich mit Bagatellen zu befassen und widerwärtige Verhandlungen zu führen, von denen er im voraus sehen kann, daß er zu einem freisprechenden Urteil gelangen wird; in andern Fällen aber kann es ihm begegnen, daß ihm ein offenkundiger Verbrecher frei vor der Nase herumläuft: wenn die Staatsanwaltschaft seinen Arm nicht in Bewegung setzt, hat er so wenig Gewalt, den Übeltäter zu fassen, wie ein hölzernes Götzenbild. Fast scheint es, als ob in gewissen Fällen nicht bloß der Richter, sondern auch der Staatsanwalt ein Mechanismus wäre, der erst von einer höhern Macht aufgezogen werden muß, ehe er in Gang kommt. Am letzten Verhandlungstage des Berliner Prozesses sagte der Staatsanwalt: „Ich erkläre, die Staatsanwaltschaft ist streng objektiv beflissen, dem Gesetze Genüge zu verschaffen, und sie wird gegen andre Parteien ebenso einschreiten, wenn sie in die Lage kommt, sich amtlich mit der Frage zu beschäftigen. Hier ist ihr das Material überreicht worden.“ Und was für ein Material! Also wenn ihr kein Polizeibeamter Material überreicht, ist sie „nicht in der Lage.“ Wenn der konservative Verein vor dem Hallischen Thor, wie am 18. Mai geschehen ist, in Sachen Stöcker-Krause beschließt: „Behufs Stellungnahme zu diesen Fragen erachtet der Verein den Zusammentritt und die gemeinschaftliche Tagung der Gesamtvorstände der konservativen Vereine Berlins für notwendig,“ so darf der Staatsanwalt davon so lange nichts wissen, bis ihm ein Polizeikommissarius „das Material überreicht.“

